

ber kam es nun so weit, daß er zu drey unterschiedenen mahlen für das Consistorium citiret wurde, weil er aber besorget war, daß Müllerus und Gesenius, die selbst im Consistorio waren, nicht als unpartheyischen Richtern zustehet, mit ihm handeln würden, so trug er Bedencken zu erscheinen, gieng derowegen, wiewohl eben nicht heimlich, (*) von hier zu seinem Bruder Henrico

900. aber setzte er Statii Buscheri Nahmen (vid. Placcii Theatrum p. 490.) Es ist recensiret in dem Unsich. Nachr. 1716. p. 991. seqq. woselbst auch An. 1720. p. 791. von der Theologen zu Helmstädt gründlichen Widerlegung dieses Crypto-Papismi eine recension zu lesen. Man sehe auch hiebei Weismanni Historiam Eccles. Sæc. XVII. p. 1194. D. Hauberi primitias Schauenburgicas P. II. p. 201. & ipsius Buscheri epistolas apud Seelen l. c.

(*) Von seinem Abzug aus Hanover finde ich in einem alten geschriebenen Catalogo der hiesigen Prediger, folgende Nachricht: In sel. M. Statii Buscheri Stelle, welcher im Jahr 1640. im Majo (da er sein Amt 14. Jahr treulich verwaltet.) von seinen Pfarr-Kindern weggezogen, und sich nachher Stade begeben, weiln er mit den Helmstädtischen Theologen in Streitigkeiten gerathen, und deswegen von Sr. Fürstl. Durchl. Herzogen Georgen Christmilder Gedechniß zu unterschiedenen mahlen für S. S. D. Consistorium citiret, er aber persönlich zur mündlichen Unterredung mit den Helmstädtischen sich allein nicht einstellen wollen, sondern sich erboten, mit